

**Informationsblatt  
für Grundversorgungsleistungen  
bei individueller Unterbringung**

Wie bereits angeführt, mieten sich hilfsbedürftige Flüchtlinge selbst in einer privaten Unterkunft (Wohnung) ein oder können dort kostenlos wohnen.

Die Ersuchen um Gewährung der Grundversorgungsleistungen **sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde** zu stellen. Die Anträge können bei den Bezirksverwaltungsbehörden nach deren Vorgaben auch über die Gemeinden eingebracht werden. Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen dazu an die Gemeinden entsprechende Detailinformationen. Erhebungsbögen werden von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Folgende wesentlichen Grundversorgungsleistungen sind bei individueller Unterbringung für hilfsbedürftige Flüchtlinge vorgesehen:

- Verpflegungsgeld (monatlich)
  - € 215,- für Erwachsene
  - € 100,- für Minderjährige
- Mietzuschuss (monatlich) bis zur Höhe der tatsächlichen Mietkosten
  - max. € 300,- für Familien (ab zwei Personen)
  - max. € 150,- für Einzelpersonen
- Schulbedarf für Schulkinder
  - € 200,- pro Kind und Jahr
- Bekleidungshilfe
  - € 150,- pro Person und Jahr
- Krankenversicherung

Die Geldleistungen werden von den Bezirksverwaltungsbehörden bei Gewährung der Leistungen grundsätzlich auf ein angegebenes Konto überwiesen.

Der Krieg in der Ukraine stellt für die dortige Bevölkerung eine große Bedrohung dar und viele von ihnen suchen Schutz in Europa, so auch in Österreich. Um den Menschen, die bereits in Niederösterreich eingetroffen und privat untergekommen sind, möglichst rasch und unbürokratisch helfen zu können, wird ersucht, die Personen bei nachstehenden Schritten zu unterstützen.

- Prüfung der Identität (Reisepass, Lichtbildausweis)
- Anmeldung im ZMR
- Ausfüllen eines vorgesehenen Erhebungsbogens und Eröffnung eines inländischen Bankkontos oder Angabe einer Bankverbindung einer Vertrauensperson (erforderlich für eine Leistungsgewährung) in Kopie
- Anmeldung zur Krankenversicherung

Bezüglich der Krankenversicherung ist noch nicht klar, wie die betroffenen Fremden zu einer E-Card oder einem E-Card/Ersatzbeleg kommen. Bis auf weiteres sollte hier persönlich bei der Bezirksstelle der ÖGK vorgesprochen werden. Sobald hier neue Details bekannt sind, wird eine ergänzende Information ergehen.